

E i n l a d u n g

zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses Nr. 5/2009
am Donnerstag, 26.11.2009, 17.00 Uhr,
im Kleinen Stadtsaal, Kaiserstraße 120, 58300 Wetter (Ruhr)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Altersvorsitzende/in
2. Bestellung des Schriftführers sowie dessen Stellvertreter/in
3. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
4. Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und ihrer/seiner Vertreter/innen
5. Bildung von Unterausschüssen
6. Einwohneranfragen
7. Tätigkeitsbericht 2008 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des GVS
8. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
hier: Integra - Psychosoziale Dienstleistungen e. V.
9. Förderung von Projekten im Rahmen der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendgruppenarbeit
10. Mitteilungen
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Hasenberg
Bürgermeister

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

FB/FD : Fachdienst Jugend
Verfasser/in: Herr Bruch
Datum: 10.11.2009

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Jugendhilfeausschuss
(Fachausschuss)

am: 26.11.2009

Betreff:

Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreterin

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Leiter des Fachdienstes Jugend, Herrn Dieter Bruch, zum Schriftführer des Jugendhilfeausschusses zu bestellen.

Zu seiner Vertreterin wird Frau Susanne Auschner bestellt.

Begründung:

Gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist durch den Rat ein Schriftführer für die Niederschrift der Ratsbeschlüsse zu bestellen.

Diese Vorschrift findet nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW auch auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

FB/FD : Fachdienst Jugend
Verfasser/in: Herr Bruch
Datum: 10.11.2009

Beratung und Beschluss	<input type="checkbox"/>	R A T	am:
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 26.11.2009

Betreff:

Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und ihrer/seiner Vertreter/innen

Beschlussvorschlag:

Zum/Zur Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Herr/Frau gewählt.

Zum/Zur ersten Stellvertreter/in wird Herr/Frau und zum/zur weiteren Stellvertreter/in Herr/Frau gewählt.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Wie in den anderen Ausschüssen des Rates sollen zwei Stellvertreter/innen gewählt werden.

Gem. § 50 Abs. 2 GO NRW werden

- der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen gewählt,
- die Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen).

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

FB/FD : Fachdienst Jugend
Verfasser/in: Herr Bruch
Datum: 10.11.2009

Beratung und Beschluss	<input type="checkbox"/>	R A T	am:
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 26.11.2009

Betreff:

Bildung von Unterausschüssen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bildung der Unterausschüsse „Kinderspielplätze“ und „Jugendhilfeplanung/ Richtlinien“.

Begründung:

Gem. § 6 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

Die Verwaltung schlägt vor, die Unterausschüsse „Kinderspielplätze“ und „Jugendhilfeplanung/Richtlinien“ zu bilden.

Diesen Unterausschüssen gehörten bisher jeweils ein/e Vertreter/in der Fraktionen, der Jugendverbände, der Träger der freien Jugendhilfe und/oder der in der Jugendhilfe Erfahrenen an. Gleichzeitig ist jeweils eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

Weiterhin bestimmt der Jugendhilfeausschuss den/die Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.

Bisher wurden die Funktionen vom Jugendhilfeausschussvorsitzenden und dessen Stellvertretung wahrgenommen.

Im Zusammenhang mit der Bildung der Unterausschüsse schlägt die Verwaltung vor, die Arbeitsgruppe „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ sowie den Arbeitskreis „Aufbau eines Präventionsnetzwerkes im Sucht- und Drogenbereich für die Stadt Wetter (Ruhr)“ weiterbestehen zu lassen. Nach Möglichkeit sollen die bisherigen Mitglieder auch weiterhin in den beiden Gruppen tätig sein.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

Amt/Abt.: Fachdienst Jugend
Verfasser/in: Herr Bruch
Datum: 11.11.2009

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Jugendhilfeausschuss
(Fachausschuss)

am: 26.11.2009

Betreff:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
hier: Integra – Psychosoziale Dienstleistungen e.V.**

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Integra – Psychosoziale Dienstleistungen e. V.“, Sitz Wetter (Ruhr), wird gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NW) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Begründung:

Vorausschickend ist anzumerken, dass diese Vorlage bereits Gegenstand der Erörterung in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses war.

Der Ausschuss kam überein, die Entscheidung zur Anerkennung auf die nächste JHA-Sitzung zu verschieben, da noch Klärungsbedarf besteht. Hierzu ist der Vorsitzende des Vereins, Herr Dirk Drögekamp, eingeladen.

Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wird die Vorlage nochmals mit der Einladung verschickt und zur weiteren Information der Ausschussmitglieder zusätzlich mit folgenden Anlagen versehen:

1. Antragsschreiben zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. Vereinssatzung
3. Fachkonzept
4. E-Mail-Anfrage beim Landesjugendamt.

Mit Schreiben vom 05.06.2009 beantragte der Verein „Integra – Psychosoziale Dienstleistungen e.V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Verein wurde im Jahre 2001, mit Sitz in Wetter (Ruhr) gegründet und in das Vereinsregister unter der Nummer VR334 eingetragen. Er ist Mitglied des DPWV – NRW, Kreisverband Ennepe-Ruhr.

...

Der Verein ist als Träger auf die ambulante Betreuung suchtkranker und psychisch kranker Menschen spezialisiert. Seit 2006 führt er in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Witten und seit 2009 mit dem Jugendamt Schwelm flexible Erziehungshilfen für diesen Personenkreis durch und möchte sein Angebot weiter ausbauen.

Als Träger kann der Verein nach § 75 SGB VIII anerkannt werden wenn er

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er ein nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat er – unter den o. g. Voraussetzungen – wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein ist seit 01.07.2006 im Bereich der Jugendhilfe tätig. Da er die übrigen o. g. Voraussetzungen laut vorliegender Satzung und Bescheinigung des Finanzamtes Witten über die Gemeinnützigkeit im Sinne der AO erfüllt, hat der Verein einen Anspruch auf die Anerkennung.

Zuständig für die öffentliche Anerkennung sind nach § 25 AG – KJHG NW

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Da der Verein zwar seinen Sitz in Wetter (Ruhr) hat, jedoch vorwiegend im Bereich der Jugendhilfe in den Jugendamtsbezirken Witten und Schwelm tätig war und ist und sein Angebot auch über die Grenzen des EN-Kreises hinaus ausweiten möchte, hat die Verwaltung beim Landesjugendamt angefragt, ob nicht eine Anerkennung durch das Landesjugendamt bzw. des Landesjugendhilfeausschusses erfolgen müsste.

Unbeschadet der Überlegungen, wo der Verein vorwiegend tätig ist oder war, hält das Landesjugendamt es für sinnvoll, „dass bei einem Verein mit so lokaler Bedeutung zumindest zunächst eine Anerkennung auf örtlicher Ebene durchzuführen ist“.

Die Verwaltung empfiehlt dem JHA demzufolge, wie im Beschlussvorschlag ausgeführt, zu beschließen.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: _____

Amt/Abt.: Fachdienst Jugend
Verfasser/in: Frau Auschner
Datum: 12.11.2009

Beratung und Beschluss	<input type="checkbox"/>	R A T	am:
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 26.11.2009

Betreff:

Förderung von Projekten im Rahmen der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendgruppenarbeit

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Empfehlung des Arbeitskreises Jugendhilfeplanung „Jugendarbeit“ – wie in der Sitzungsvorlage dargestellt – zu folgen.

Begründung:

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.03.2000 ist die Projektförderung Bestandteil der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendgruppenarbeit durch den Fachdienst Jugend der Stadt Wetter (Ruhr).

Die Höhe des Zuschusses wird individuell vom JHA festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2006 im Bereich der Projektförderung einer Änderung des Förderbereiches zugestimmt.

Ergänzend zu der bisherigen Projektförderung wurden seit 2007 auch Ferienmaßnahmen vor Ort gefördert. Die Projekte sollen nicht nur in den Sommerferien, sondern auch in den Weihnachts-, Oster- und Herbstferien angeboten und durchgeführt werden.

Die Erweiterung des Förderbereiches ist probeweise von 2007 – 2009 erfolgt.

Finanzbuget:

Die bisherigen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000,00 € werden wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|------------|
| - Projektbereich | 1.000,00 € |
| - Projektförderbereich „Ferienmaßnahmen vor Ort“ | 2.000,00 € |

Die verbleibenden 1.000 € werden als Reserve eingeplant und sollen darüber hinaus als finanzielle Planungssicherheit für das Sommerferienprojekt „Waldmaus“ genutzt werden.

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 16.11.2006 wurde außerdem entschieden, für das Sommerferienprojekt „Waldmaus“ mit dem Kinderschutzbund eine Kooperationsvereinbarung

für den ungedeckten Finanzbedarf (abzüglich Spenden) abzuschließen. Der Vorteil dieser schriftlichen Kooperationsvereinbarung ist eine mittel- bis langfristige Planungssicherheit sowohl für den Kinderschutzbund als auch für den Fachdienst Jugend im Hinblick auf die örtlichen Ferienmaßnahmen.

Diese Vereinbarung läuft zum Ende dieses Jahres aus.

Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung „Jugendarbeit“ empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Änderung der Richtlinien unbegrenzt beizubehalten und die Kooperationsvereinbarung mit dem Kinderschutzbund um weitere drei Jahre (01.01.2010 bis 31.12.2013) zu verlängern.